

Landesfeuerwehrverband
Niedersachsen



Brandschutz in Pflegeeinrichtungen



Dieses Merkblatt richtet sich als Handlungsempfehlung an alle, denen das Wohlergehen und die Sicherheit von pflegebedürftigen Menschen in Pflegeeinrichtungen nicht nur berufliche Verpflichtung sondern mitmenschliches Anliegen ist. Dazu gehören neben den Betreibern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen, Angehörige und Besucher, die Heimaufsicht und die Feuerwehren.

Inhalt:	Seite
1 Allgemeines	3
2 Baulicher Brandschutz	3
2.1 Brandabschnitts- und Geschosstrennung	4
2.2 Räume mit besonderen Brandgefahren	4
2.3 Notwendige Treppenräume	4
2.4 Notwendige Flure	5
2.5 Brand- und Rauchschutztüren	5
3 Rettungs- und Angriffswege	6
3.1 Flucht- und Rettungswegbreiten	6
3.2 Anzahl der Treppenräume	6
3.3 Flucht- und Rettungswege im Gebäude	6
3.4 Angriffswege der Feuerwehr im Gebäude	7
3.5 Rettungswege außerhalb des Gebäudes	7
4 Anlagentechnischer Brandschutz	7
4.1 Notstrom und Sicherheitsbeleuchtung	7
4.2 Rauchabzugseinrichtungen	8
4.3 Brandmeldeanlage	8
5 Organisatorischer Brandschutz	9
5.1 Aufgaben der Leitung	9
5.2 Brandschutzbeauftragte/r	9
5.3 Brandschutzordnung	9
5.4 Flucht- und Rettungspläne	10
5.5 Evakuierungsordnung	10
5.6 Hilfsmittel für die Evakuierung	11
5.7 Räumung aus Sicht der Feuerwehr	11
6 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr	12



1 Allgemeines

Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, Vorbereitungen für den nicht gewünschten aber nie auszuschließenden Fall eines Brandes zu treffen.

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen als Vertreter aller Feuerwehren in Niedersachsen möchte mit seinem Informationspapier „Brandschutz in Pflegeeinrichtungen“ Grundkenntnisse hinsichtlich des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes vermitteln, damit ein Brand gar nicht erst entsteht bzw. die negativen Folgen eines Brandes möglichst gering bleiben.

Das Merkblatt richtet sich in erster Linie an die Betreiber und Fachkräfte von Pflegeeinrichtungen. Aber auch die Bewohner und deren Angehörige werden durch das Informationspapier in die Lage versetzt, Sinn und Zweck von Brandschutzmaßnahmen zu verstehen und durch ihr richtiges Verhalten einen positiven Beitrag zum organisatorischen Brandschutz zu leisten.

Ein gemeinsames Kennzeichen aller Pflegeeinrichtungen ist, dass die geistige und vor allem körperliche Leistungsfähigkeit und damit auch die Selbstrettungsfähigkeit der Bewohner oft eingeschränkt ist und mit zunehmendem Alter abnimmt. Es ist damit zu rechnen, dass z. B. bei einem Brand die Bewohner/innen die möglichen Gefahren nicht erkennen oder falsch bzw. nicht darauf reagieren (können).

Ein Brandereignis in einer Pflegeeinrichtung kann deshalb zu einem großen Unglücksfall für Leben und Gesundheit der Bewohner/innen führen; dies ist bei verschiedenen Schadenereignissen in der Vergangenheit deutlich geworden.

Die folgenden **Hinweise** und **Empfehlungen** sind auch auf eine Vielzahl anderer Einrichtungen mit betreuungsabhängigen und hilfebedürftigen Personen, wie z. B. Senioren-Residenzen, Seniorenheime, Wohnstifte, betreute Haus- und Wohngemeinschaften usw. übertragbar.

Das Merkblatt enthält in erster Linie Empfehlungen, die im besonderen Maße die Erfahrungen der behördlichen Brandschutzdienststellen und Feuerwehren hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen in Pflegeeinrichtungen widerspiegeln. Für die konkreten, rechtlichen Anforderungen sind das öffentliche Baurecht, das Heimgesetz, das Rettungsdienstgesetz sowie das Brandschutzgesetz maßgeblich. Behördliche Ansprechpartner zum vorbeugenden Brandschutz sind die Brandschutzdienststellen der Landkreise, die Berufsfeuerwehren in den Städten sowie die unteren Bauaufsichtsbehörden hinsichtlich der genehmigungsrechtlichen Belange.

2 Baulicher Brandschutz

Die Anforderungen an den baulichen und vorbeugenden Brandschutz in Pflegeeinrichtungen ergeben sich in Niedersachsen auf der Grundlage der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Auf Basis des § 51 (Sonderbauten) können an Pflegeeinrichtungen auch besondere Anforderungen für die Benutzung, insbesondere der Sicherheit gestellt werden.

Zur Baugenehmigung einer Pflegeeinrichtung gehört – spätestens seit der Novellierung der Landesbauordnung – immer ein Brandschutzkonzept, das alle Anforderungen des Brandschutzes plausibel und vollständig beschreibt. Das Brandschutzkonzept wird in der Regel Bestandteil der Baugenehmigung. Es können aber auch weiterführende Brandschutzauflagen und Hinweise in der gültigen Baugenehmigung enthalten sein.

Alternativen zu den Empfehlungen dieses Merkblattes für Pflegeeinrichtungen sind auch möglich, wenn das Brandschutzkonzept eine ausreichend sorgfältige Brandschutzplanung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des abwehrenden Brandschutzes liefert.

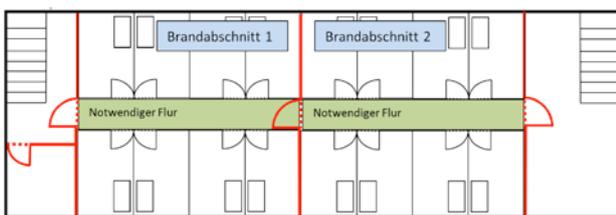
2.1 Brandabschnitts- und Geschosstrennung

Brandabschnittswände und Geschossdecken haben die Aufgabe, das Gebäude brandschutztechnisch zu unterteilen.

Für die Bildung von Brandabschnitten ist neben der Größe der baulichen Anlage auch die Nutzung von Bedeutung. Immer dann, wenn die Gefahr besteht, dass eine größere Anzahl von Bewohnern im Brandfall unter großen personellen Aufwand vertikal (z. B. von einem Geschoss ins nächste) evakuiert werden müssen, ist eine Brandabschnittstrennung sinnvoll. Steht ein weiterer Brandabschnitt zur Verfügung, kann eine bedarfsgerechte horizontale Evakuierung von Bewohnern, deren Mobilität eingeschränkt ist, ermöglicht werden. Bei der Planung ist auf eine ausreichende Aufnahmekapazität von Bewohnern aus dem einen in den anderen Brandabschnitt zu achten. Ein Konzept sollte immer mit den zuständigen Fachleuten bei den Brandschutzdienststellen besprochen werden.

Befindet sich ein pflegebedürftiger Bewohnerkreis nur in einem Gebäudeabschnitt, so handelt es sich um einen Pflegebereich innerhalb einer Wohnanlage für Bewohner, die noch überwiegend „agil“ ihr Leben gestalten können. Auch hier kann unter Umständen eine Brandabschnittstrennung innerhalb des Pflegebereichs oder zu anderen Bereichen aus o.g. Gründen sinnvoll sein.

Bei Pflegeeinrichtungen müssen Brandabschnitte über notwendige Flure miteinander verbunden sein.



Mehrgeschossige Pflegeeinrichtungen müssen immer zwei bauliche Rettungswege über notwendige Treppenträume haben. Verfügt ein mehrgeschossiges Gebäude über mindestens zwei Brandabschnitte in einem Geschoss, so ist es ausreichend, wenn jeder Brandabschnitt über mindestens einen notwendigen Treppenraum verfügt, sofern die zulässige Rettungsweglänge (bis zum Treppenraum) nicht überschritten wird.

Neben den Brandabschnittswänden verhindern auch die Geschossdecken eines Gebäudes die Ausbreitung von Feuer und Rauch von einem Geschoss in das nächste.

Für den Einsatzfall bedeutet also die brandschutztechnische Horizontal- und Vertikaltrennung eines Gebäudes erstens verlässliche Evakuierungsabschnitte innerhalb des Gebäudes für die Benutzer/innen und zweitens die Schaffung beherrschbarer Brandbekämpfungsflächen für die Feuerwehr.

Die Gliederung eines Gebäudes in brandschutztechnisch bemessene Zellen bewirkt das **Abschottungsprinzip**, was sich noch weiter bis in kleinere Einheiten fortsetzt; z. B. Anforderungen an die Umfassungsbauteile für Räume mit erhöhter Brandlast, Kapselung der Pflegezimmer, Rauchabschnitte in Fluren, u.s.w.

Eine Funktionsfähigkeit des Abschottungsprinzips ist jedoch nur gegeben, wenn alle erforderlichen Komponenten wie Türen, Feststelleinrichtungen für Brandschutztüren, Glasausschnitte, bauaufsichtlich zugelassenen Schottungssysteme für Decken- und Wanddurchbrüche auch ordnungsgemäß eingebaut sind und regelmäßig auf ihre Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit überprüft werden.

2.2 Räume mit besonderen Brandgefahren

Räume mit besonderen Brandgefahren sollten möglichst mit feuerbeständigen Umfassungsbauteilen (Wände und Decke) errichtet werden, wobei die Türen feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein müssen. Das kann z. B. bei Räumen für:

- haustechnische Anlagen wie z. B. Lüftung, Heizung, Sicherheitsstromversorgung
 - Lagerräume
 - Dachböden, die als Lagerräume genutzt werden
 - Küche, Waschküche, Heißmangel
- der Fall sein.

2.3 Notwendige Treppenträume

Treppenträume in Pflegeeinrichtungen müssen aufgrund der Evakuierungsanforderungen ggf. länger als Rettungsweg voll funktionsfähig bleiben, als das bei Gebäuden anderer Nutzung der Fall ist. Das macht eine feuerbeständige Bauweise aus nicht brennbaren Baustoffen der Umfassungsbauteile

erforderlich. Sollten die Wände bis unter die harte Bedachung geführt sein, so ist damit der obere Abschluss des Treppenraumes ebenfalls gewährleistet. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Dachkonstruktion nicht über die Treppenraumwände hinweggeführt wird. Bleiben diese baukonstruktiven Erfordernisse unberücksichtigt, kann das im Brandfall fatale Folgen haben. Der Treppenraum versagt durch Brandeintrag über das Dach vorzeitig! Dieser fehlerhafte obere Treppenraumabschluss tritt besonders bei älteren Gebäuden häufiger auf, ist aber durch die eingebaute Unterdecke selten augenscheinlich.

Die Türen zu Treppenräumen sollten immer feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht ausgeführt sein. Treppenraumbtüren zum notwendigen Flur müssen nur rauchdicht und selbstschließend sein, da sich im notwendigen Flur keine Brandlasten befinden dürfen.

Die Treppen müssen feuerbeständig sein und einschließlich ihres Belags aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Auch für Wand- und Deckenverkleidungen sind nur nicht brennbare Baustoffe zulässig.

2.4 Notwendige Flure

Die Flurwände in Pflegeeinrichtungen sollten mindestens feuerhemmend sein. Das heißt, dass mindestens 30 Minuten lang der Raumabschluss, z. B. eines brennenden Bewohnerzimmers zum Flucht- und Rettungsweg „Flur“, gewährleistet bleibt. Schwachstelle kann die Tür zu eben diesem Bewohnerzimmer sein. Hier ist zwar Rauchschutz in Form von „dichtschließend“ zu gewährleisten, konkrete Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit gibt es i.d.R. nicht. Dieser Sachverhalt ist in erster Linie dem Bedürfnis nach weitgehend „normaler“ Wohnnutzung geschuldet. Hochwertige Zimmertüren mit Schallschutz können aber durchaus ausreichend dem Feuer Widerstand leisten.

Da bei einem Zimmerbrand immer mit einem Raucheintrag in den Flur als Flucht- und Rettungsweg zu rechnen ist, müssen Flure in Rauchabschnitte unterteilt sein. Rauchabschnitte dürfen nicht länger als 30 m sein. Als Rauchabschnitttrennung in notwendigen Fluren sind normgerechte Rauchschutztüren bzw. Rauchschutzelemente (Türen mit Beistößen) vorzusehen, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen.

Handelt es sich um Wohnungen für volljährige Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die aufgrund bestimmter Voraussetzungen keine „klassischen“ Pflegeeinrichtungen sind, kann unter Umständen auf den notwendigen Flur verzichtet werden.

2.5 Brand- und Rauchschutztüren

Brand- und Rauchschutztüren müssen immer geschlossen sein. Erkennt der Betreiber jedoch aufgrund der betrieblichen Abläufe, dass Brand- und Rauchschutztüren doch eher offen gehalten werden (weil das Personal zur alltäglichen Nutzung z. B. Türen „aufkeilt“, oder weil die Türen für die Benutzung durch die Bewohner zu schwergängig sind), dann hat er dafür zu sorgen, dass diese Türen mit zugelassene Feststellanlagen versehen werden. Die zugelassenen Feststellanlagen bewirken bei Raucheinwirkung ein selbstständiges Schließen der Türen.



3 Rettungs- und Angriffswege

Rettungs- und Angriffswege in Gebäuden sind im Brandfall von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Bewohner/innen und derjenigen, die sich im Gebäude aufhalten.

Begriffsdefinition:

Flucht- und Rettungswege bedeuten, dass diese Wege

1. der Selbstrettung mittels Flucht aus eigener Kraft,
2. der Rettung durch fremde Hilfe
(z. B. durch Pflegekräfte)
3. den Hilfeleistungsmaßnahmen der Feuerwehr dienen

Anforderungen an die Rettungswege sind durch die Landesbauordnung festgelegt und wurden ggf. mit zusätzlichen Auflagen in der Baugenehmigung ergänzt.

3.1 Flucht- und Rettungswegbreiten

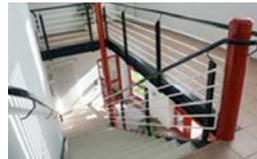
Die Mindestdurchgangsbreite der Türen ist auf die Bettenbreite abzustimmen. Freie Öffnungen unter 0,90 m sind für Evakuierungsmaßnahmen grundsätzlich unzureichend.

Die Flurbreite sollte mindestens 1,50 m betragen, da über den Flur alle erforderlichen Evakuierungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Auch die zusätzlich aufgenommenen Rollstühle, Betten und Tragen verengen im Evakuierungsfall den Rettungsweg. Wird im Brandschutzkonzept eine Evakuierung in Betten vorgesehen, sollte der Flur so breit sein, dass zwei Betten aneinander vorbei geschoben werden können.

Bei den Treppenträumen muss die nutzbare Treppenlaufbreite sowie Treppenpodesttiefe mindestens 1,50 m betragen, da für eine Krankentrage einschließlich Träger eine Fläche von 0,60 m x 2,26 m benötigt wird.

3.2 Anzahl der Treppenträume

Nach heutigem Sicherheitsstandard sind zwei bauliche Rettungswege vorhanden. Nur dadurch haben Bewohner/innen eine Chance sich auch dann in Sicherheit zu bringen bzw. bringen zu lassen, wenn ein Flucht- und Rettungsweg durch Brand- und/oder Raucheinwirkung nicht mehr benutzbar ist.



Damit die Rettungs- und Angriffswege ihre Funktion erfüllen können, sind folgende Punkte im Betrieb zu beachten:

Rettungswege müssen:

immer benutzbar sein

(jederzeit möglicher und gesicherter Zugang/Ausgang zum Flur/Treppenraum/Ausgang ins Freie)

sicher begehbar sein

(einwandfreier Zustand, Handläufe, nicht verstellt, keine Einbauten)

frei von Brandlasten sein

(keine brennbaren Stoffe und Verkleidungen, keine Lagerung von brennbaren Stoffen, keine brennbaren Installationen bzw. Schutz durch feuerbeständige Ummantelung)

rauchfrei bleiben

(Rauch soll nicht eindringen können. Eventuell eingedrungener Rauch muss abgeführt werden können.

In jedem Geschoss und an oberster Stelle: Fenster, die geöffnet werden können, und/oder Rauchabzug)

gekennzeichnet nach ASR 2.3 sein

(Fluchtrichtung beachten!)

der Feuerwehr zur Menschenrettung und Brandbekämpfung als Angriffsweg zur Verfügung stehen

3.3 Flucht- und Rettungswege im Gebäude

Die **Rettungswege müssen** jederzeit sicher **benutzbar sein**. Das heißt, Flure müssen brandlastarm und Treppenträume immer brandlastfrei und ohne Hindernisse sein.

Der Verlauf der Rettungswege bis ins Freie ist durch Fluchtwegbeschilderungen zu kennzeichnen.



Flure müssen in ausreichender Breite genutzt werden können, damit im Brandfall z. B. Betten und Rollstühle über den Flur geschoben werden können.

Türen im Verlauf der Rettungswege (auch Türen ins Freie!) müssen jederzeit ohne Hilfsmittel geöffnet werden können. Das gilt ebenso für Abteilungen mit psychisch- und demenzkranken Bewohnern. Ausnahmen sind nur unter Verwendung zugelassener elektrischer Verriegelungssysteme möglich. Das kann z. B. über eine Kopplung mit der Brandmeldeanlage realisiert werden.

3.4 Angriffswege der Feuerwehr im Gebäude

Die Flure und Treppenträume dienen nicht nur der Flucht für die Benutzer des Gebäudes, sondern auch der Feuerwehr als Angriffsweg. Über diese vertikalen und horizontalen Rettungswege im Gebäude führt die Feuerwehr weiterführende Evakuierungsmaßnahmen durch.

Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit dieser Angriffswege im Gebäude ist für die Löschmaßnahmen im „Innenangriff“ über einen ausreichend langen Zeitraum wichtig.

3.5 Rettungswege außerhalb des Gebäudes



Auch außerhalb des Gebäudes gibt es Rettungswege!

Sammelplätze für evakuierte Personen sind zu kennzeichnen.

Die Feuerwehr und der Rettungsdienst müssen im Notfall ungehindert auf das Gelände und an die Gebäudezugänge gelangen, um einen Löschangriff oder Maßnahmen zur Hilfeleistung durchführen zu können.

Dazu muss vom Betreiber sichergestellt sein, dass die in der Baugenehmigung festgelegten Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr immer freigehalten werden. Ggf. ist das mittels umklappbarer Sperrpfosten sicherzustellen.

Fläche für Feuerwehr

Die Flächen für die Feuerwehr müssen normgerecht gekennzeichnet sein.

Die Flächen für die Feuerwehr müssen jederzeit (also auch bei Schnee) erkennbar sein.

4 Anlagentechnischer Brandschutz

Bestandteile des anlagentechnischen Brandschutzes sind:

- Feuerlöscher
- Wandhydranten
- trockene Steigleitung(en)
- Sicherheitsbeleuchtung
- Rauchabzugseinrichtung(en)
- Brandmeldeanlage
- Sprinkleranlage

Diese Einrichtungen (manuelle und automatische Brandschutz- und Brandbekämpfungseinrichtungen) verbessern den Brandschutz in einer Pflegeeinrichtung oder sind als Kompensationsmaßnahmen für bauliche Erleichterungen erforderlich.

Deshalb müssen sie nach den anerkannten Regeln der Technik regelmäßig geprüft werden. Die vorgeschriebenen Prüf- und Wartungsintervalle sind einzuhalten und in einem Wartungsbuch zu dokumentieren.

Besonders wichtig ist, dass das Personal und ggf. auch die Bewohner/innen in die Wirkungsweise und Handhabung der o.g. Anlagen unterwiesen werden.

4.1 Notstrom und Sicherheitsbeleuchtung

Alle sicherheitstechnischen Anlagen wie:

- Sicherheitsbeleuchtung
- Rauchabzugseinrichtungen
- Alarmierungsanlagen
- Sprinkleranlagen

müssen über eine vom Netz unabhängige Ersatzstromquelle versorgt werden.

Die Beleuchtung der Flucht- und Rettungswege, Rettungswegkennzeichen sowie haustechnischen Räume erfolgt über eine Sicherheitsbeleuchtung.

Ist die Einhaltung der DIN und VDE Norm aufgrund der Vorgaben der Baugenehmigung erforderlich, sind die Umschaltzeiten auf die Ersatzstromquelle sowie die Dauer der Notstromversorgung einzuhalten.

4.2 Rauchabzugseinrichtungen

In Treppenträumen muss an oberster Stelle für eine Entrauchung des Treppenraumes gesorgt werden können. Dieses wird i.d.R. mit einer Rauchabzugseinrichtung gewährleistet, die sowohl über einen Rauchmelder automatisch angesteuert wird, als auch über manuell auszulösende Druckknopfmelder.

4.3 Brandmeldeanlage

Die Folgen eines Brandereignisses sind dann am geringsten, wenn ein Brand noch in der Entstehungsphase entdeckt wird und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Vor dem Hintergrund der körperlichen und geistigen Verfassung der Bewohner/innen und der relativ geringen Personalstärke in Pflegeeinrichtungen (insbesondere in der Nachtschicht) wird deutlich, dass beispielsweise ein Brand in einem Pflegezimmer im Obergeschoss von dem/der diensthabenden Pfleger/in im Erdgeschoss ohne technische Hilfsmittel ggf. zu spät entdeckt werden kann.

Aus Sicht der Feuerwehr ist deshalb in Pflegeeinrichtungen die Installation einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit automatischen und manuellen Brandmeldern erforderlich. Die Aufschaltung zur Einsatzleitstelle der Feuerwehr garantiert eine Alarmierung der Feuerwehr ohne zeitliche Verzögerung.

Die Vorteile einer Brandmeldeanlage sind

- Brandentdeckung schon in der Entstehungsphase
- automatische Alarmierung der Feuerwehr
- automatische Alarmierung der Bewohner
- automatische hausinterne Alarmierung des Personals zur frühzeitigen Einleitung von Selbsthilfe- und Evakuierungsmaßnahmen.

Müssen an der Brandmeldeanlage notwendige Wartungsarbeiten durchgeführt werden, bei der Anlagenteile oder die komplette Anlage für eine befristete Zeit abgeschaltet werden muss, so trifft nur die Leitung des Hauses die Entscheidung über die Abschaltung und ordnet die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Einrichtung an. Zur Vorgehensweise bei der Abschaltung sind die technischen Anschlussbedingungen auf die Empfangseinrichtung bei den zuständigen Feuerwehrleitstellen einzuhalten.



Es gibt neben den Pflegeeinrichtungen mit Brandmeldeanlage auch Pflegeeinrichtungen ohne Brandmeldeanlage. Dabei kann es sich entweder um ein bauaufsichtlich genehmigtes Bestandsgebäude handeln, oder um eine kleine Einrichtung, bei der eine Brandmeldeanlage für nicht erforderlich gehalten wird.

Bei Bestandsgebäuden ohne Brandmeldeanlage, bei denen nach heutigen Gesichtspunkten aber eine normgerechte Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehrleitstelle gefordert werden würde, ist eine Nachrüstung des Gebäudes mit dieser Technik immer empfehlenswert.

Sollte der zuvor beschriebene „Brandmeldeanlagenvollschutz“ nicht möglich, oder nicht erforderlich sein, kann mit technischen Mitteln dennoch etwas zur verbesserten Früherkennung eines Brandes getan werden. Durch miteinander vernetzte Rauchwarnmelder nach DIN 14604 können gezielt Räume überwacht werden. Der Überwachungsumfang muss dabei immer abgestimmt und festgelegt werden. Durch die vernetzten Rauchwarnmelder bleibt ein Entstehungsbrand nicht so leicht unentdeckt, da sowohl der/die Bewohner selbst, wie auch das nähere Umfeld durch den lauten Alarmton des Melders aufmerksam werden.

Welches System zur Brandfrüherkennung installiert werden soll, ist immer in Gesprächen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu klären, damit tragfähige Lösungen geschaffen werden.

5 Organisatorischer Brandschutz

5.1 Aufgaben der Leitung

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit einer Pflegeeinrichtung liegt bei der Leitung des Hauses. Baugenehmigung und ggf. Brandschutzkonzept muss der Leitung bekannt sein. Nutzungsänderungen, Umbauten, Anbauten und ggf. auch Sanierungsarbeiten sind genehmigungspflichtig! Bestehen seitens der Leitung des Hauses Zweifel an der brandschutztechnischen Sicherheit der Pflegeeinrichtung, hat die Leitung umgehend fachkompetenten Rat hinsichtlich des Verdachts einzuholen und die zuständigen Behörden zu informieren.

Da die Leitung eines Hauses i.d.R. nicht über entsprechende Fachkompetenz in allen Fragen des Brandschutzes verfügt, sind entsprechend ausgebildete und qualifizierte Personen im Betrieb zu autorisieren.

5.2 Brandschutzbeauftragte/r

Die Leitung des Hauses sollte eine/n Brandschutzbeauftragte/n benennen, sofern dies nicht sogar aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Brandschutzkonzept zum Baugenehmigungsverfahren) zwingend erforderlich ist.

Der/die Brandschutzbeauftragte/r muss nach der Unterlage DGUV Information 205-003 – Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten ausgebildet und zertifiziert sein. Sollten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Brandschutzbeauftragten ernannt werden, so können diese an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz unter gewissen Voraussetzungen ausgebildet und qualifiziert werden.

Zu den Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten gehört:

- Protokollierung und Meldung aller Brandschutzmängel
- Veranlassung der Beseitigung aller Brandschutzmängel
- Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung
- Erstellung der Evakuierungsordnung
- Anordnung und Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Öffnungsfunktion aller Flucht- und Rettungswegtüren
- Anordnung und Kontrolle der Freihaltung aller Flucht- und Rettungswege

- Anordnung und Kontrolle der Freihaltung der Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Ausbildung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer
- Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter/innen
- Organisation und fachliche Begleitung der Alarm- und Evakuierungsübungen
- Überwachung der Wartungsrythmen- und arbeiten aller Brandschutzeinrichtungen
- Begleitung der Brandschutzdienststelle bei der Brandverhütungsschau

5.3 Brandschutzordnung

Der/die Brandschutzbeauftragte erstellt für die Pflegeeinrichtung die Brandschutzordnung (BSO) nach DIN 14096 Teil A, B und C. Verhaltensregeln und Anordnungen für das Betriebspersonal sind darin so zu verfassen, dass sie vom Betriebspersonal verstanden und befolgt werden können. Bildliche Veranschaulichungen sind hilfreich, wenn z. B. sprachliche Barrieren vorliegen. Die BSO ist in der Brandschutzunterweisung zu vermitteln. Das Betriebspersonal ist einerseits durch die BSO gehalten, den vorbeugenden Brandschutz selbst zu beachten, aber auch Fehlverhalten der Bewohner hinsichtlich des Brandschutzes zu erkennen und für die Abstimmung des Fehlverhaltens zu sorgen.



Brandschutzinformationen für „Bewohner“, Angehörige und Personal:

- Für „Schlafplätze“ gilt Rauchverbot.
- Zigarettenasche und gelöschte Streichhölzer gehören immer in einen nicht brennbaren Aschenbecher.
- Aschenbecher sind erst dann zu entleeren, wenn wirklich keine Glut mehr in der Asche ist.
- Aschenbecher sind nie in einen Papierkorb oder in einen Abfalleimer aus brennbarem Material zu entleeren.
- Es sind ausschließlich Kerzen im Glas auf nicht brennbaren Sockel zu verwenden.
- Adventskränze und Kerzen usw. dürfen nicht in die Nähe von leicht brennbaren Gegenständen gestellt werden, denn beispielsweise kann ein plötzlicher Luftzug bei geöffnetem Fenster die Vorhänge direkt zu einer Kerzenflamme wehen.
- Offenes Licht (z. B. Kerzen) ist immer zu löschen, bevor der Raum verlassen wird. Gleiches gilt auch für Schlafenszeiten (nachts oder bei dem Mittagsschlaf).
- Brennbare Gegenstände sind grundsätzlich nie auf einer Herdplatte abzustellen.
- Heizkissen oder Heizdecke sind nur zum Anwärmen der Schlafstelle einzuschalten und müssen unter Aufsicht betrieben werden.
- Bevor ein Zimmer verlassen wird oder der/die Bewohner/in zu Bett geht ist zu kontrollieren, ob alle elektrischen Wärmequellen ausgeschaltet sind.

5.4 Flucht- und Rettungspläne

In größeren Pflegeeinrichtungen halten sich häufig auch viele Besucher auf, denen das Gebäude unbekannt ist.

Damit sich alle Personen einen Überblick über ihre Rettungswege, den Standort der Selbsthilfeeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten) und Feuermeldeeinrichtungen machen können, sind Flucht- und Rettungspläne anzufertigen und an gut sichtbaren, zentralen Stellen aufzuhängen.



Den Betriebsangehörigen hilft der Flucht- und Rettungsplan – als Bestandteil der BSO – außerdem auf die Freihaltung dieser Wege besonders zu achten.

5.5 Evakuierungsordnung

Eine wesentliche Aufgabe, die die Leitung einer Pflegeeinrichtung mit ihren Fachkräften im Vorfeld lösen muss, ist die Planung von Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen bei einem Brand oder sonstigen Störfall.

Im Rahmen einer Evakuierungsordnung ist zunächst zu überlegen, wie sich ein Brand oder Störfall auswirken würde. Die brandschutztechnische Infrastruktur ist ebenfalls für die Evakuierungsplanung von Bedeutung: Gibt es automatische Brandmelder? Ist eine direkte Alarmierung der Feuerwehr über die Brandmeldeanlage vorhanden? Wie ist die Alarmierung des Personals innerhalb der Pflegeeinrichtung geregelt?

Es kann auch sinnvoll sein, die Evakuierungsordnung mit verschiedenen „Alarmstufen“ zu versehen, wobei jede Alarmstufe aufeinander aufbauende Handlungsabläufe vorschreibt.

Bei einer „modernen“ Pflegeeinrichtung, die über die hier beschriebenen Brandschutzstandards verfügt, ist mit einer groß angelegten Evakuierung im Brandfall nicht unbedingt zu rechnen. Hier zeigt die Erfahrung, dass **vor dem Eintreffen der Feuerwehr** nur der/die Bewohner/in aus dem Zimmer der Brandausbruchsstelle in einen sicheren Bereich evakuiert werden muss. Ist genügend Personal im Haus, sind auch die Bewohner/innen der Nachbarzimmer zu betreuen. Dringt Rauch aus dem Flur durch die Tür in die Bewohnerzimmer, so sind diese mit feuchten Tüchern abzudichten. Die Tür zum Brandraum muss so schnell wie möglich geschlossen werden, damit der Raucheintrag in den notwendigen Flur minimiert wird. Nur so ist sichergestellt, dass ggf. weitere horizontale Evakuierungsmaßnahmen möglich bleiben.

Sind in der BSO Handlungsabläufe und Aufgaben für den Brandfall beschrieben, so müssen sie in der Evakuierungsordnung vertieft und ergänzt werden:

Alarmierungswege

- für externe Hilfe (Feuerwehr und Rettungsdienst)
- für leitendes Personal
- für nicht anwesendes Personal (z. B. Schneeballsystem, aktuelles Telefonverzeichnis der Mitarbeiter)
- zuständige Behörden, Versorgungsunternehmen, Techniker, etc.

Aufgaben des leitenden Personals

- Koordination der Maßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr
- Überprüfung, ob die Alarmierung und die Erstmaßnahmen gemäß BSO durchgeführt werden
- Die Vollzähligkeit der Bewohner/innen und des Personals ist zu überprüfen.
- Beratung der Feuerwehr (Diese hat nach dem Eintreffen die Einsatzleitung.)

Aufgaben der Mitarbeiter

- Evakuierung ggf. mit Evakuierungshilfsmitteln durchführen
- Personen vor Feuer warnen
- Bewohner/innen betreuen
- Geräumte Bereiche kennzeichnen. Das Kennzeichnungssystem ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- An- und Abschaltungen von Haustechnik durch technisches Personal

Eine groß angelegte Evakuierung bei Störfällen wie z. B. Bombenalarm kann im Notfall nur reibungslos ablaufen, wenn im Konzept auch das Management für Notquartiere (z. B. Turnhalle, Schule, Krankenhäuser o.ä.) geplant ist und entsprechende Ansprechpartnerlisten vorliegen. Die Behörden (Katastrophenschutz, Feuerwehr und Schulverwaltung) sind an der Planung zu beteiligen.

5.6 Hilfsmittel für die Evakuierung

Bei bestehenden Pflegeeinrichtungen, die nicht nach den heutigen Brandschutzstandards ertüchtigt werden können, spielen organisatorischen Brandschutzmaßnahmen eine besondere Rolle.

Voraussetzung für den organisatorischen Brandschutz ist aber immer ein größeres und gut ausgebildetes Personalkontingent.

Der/die Brandschutzbeauftragte/r hat ein Evakuierungskonzept für das Haus zu entwickeln, bei dem nachfolgend aufgeführten Evakuierungshilfsmitteln (in erster Linie durch das Personal) eingesetzt werden können, um auch größere Bereiche zu evakuieren.

Als Hilfsmittel für die Evakuierung sind zu nennen:

- das vorhandene Bettlaken (als Tragetuch)
- Roll- und Tragestühle
- Fahrbare Betten

- Tragetücher



- Korbtragen



- Evakuierungsstühle (auch zum Transport über Treppen geeignet)



- Fluchthauben

5.7 Räumung aus Sicht der Feuerwehr

Sinnvoll ist es, die Evakuierungsordnung dem Führungsdienst der Feuerwehr in einem kurzen Gespräch vorzustellen.

Auch können die vorhandenen Evakuierungshilfsmittel in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt werden.

Sind Fluchthauben geplant oder bereits beschafft worden, so sollte der Brandschutzbeauftragte mit der Feuerwehr abstimmen, ob eventuell ein gemeinsamer „Fluchthaubenpool“ auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr einer „Vor-Ort-Lösung“ vorzuziehen ist.

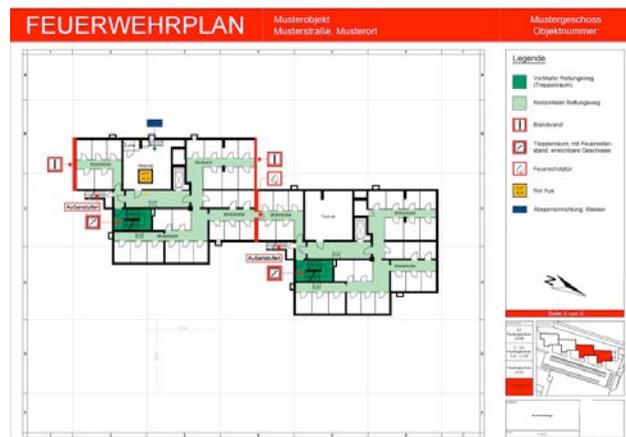
6 Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist im Brandfall i.d.R. vor der Leitung und zusätzlichen Mitarbeitern vor Ort und muss in kurzer Zeit wichtige Entscheidungen treffen.

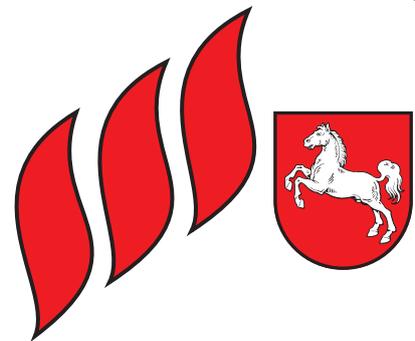
Laden Sie zumindest die Führungskräfte der Feuerwehr in regelmäßigen Abständen und immer nach baulichen und technischen Veränderungen zu einer Ortsbesichtigung bzw. zu einem Informationsaustausch ein.

Neben den Ortsbesichtigungen mit der Feuerwehr ist für die Einsatzvorbereitung ein Feuerwehrplan für das Objekt mit Lage- und Grundrissplänen nach DIN 14095 sowie einem schriftlichem Teil erforderlich.

Die Leitung der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehrplan regelmäßig überarbeitet wird und immer dem aktuellen Stand entspricht. Die Vorgaben der örtlichen Feuerwehr sind dabei zu beachten.



FEUERWEHR



Gemeinsam sind wir stark!



Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen

Stand: 02/2017